

Dringliche Motion

betreffend **Auftrag zur Totalrevision der Verordnung über die berufliche
Vorsorge des Personals der Stadt Winterthur (PK-VO)**

eingereicht von: Michael Gross (SVP-Fraktion), Franziska Kramer (EVP-Fraktion), Samuel
Kocher (GLP-Fraktion), Iris Kuster (Mitte/EDU-Fraktion), Raphael Tobler
(FDP-Fraktion), Michael Zundel (Grüne/AL-Fraktion), Regula Keller (SP-
Fraktion)

am: 28. November 2025

Geschäftsnummer: 2025.126

Der Stadtrat wird beauftragt:

- 1) Die sistierte Totalrevision der Verordnung über die berufliche Vorsorge des Personals der Stadt Winterthur (PK-VO) unverzüglich wieder aufzunehmen und dem Stadtparlament einen vollständigen Revisionsentwurf mit erläuterndem Bericht, Rechtsgrundlagen und Folgenabschätzung vorzulegen.
- 2) Den Revisionsentwurf inhaltlich mindestens wie folgt auszugestalten:
 - Instruktionsrecht der Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat: Klare Regelung ohne Instruktionsrecht gegenüber Stiftungsratsmitgliedern; Präzisierung der Informationsflüsse und Schweigepflichten sowie des Umgangs mit Vertraulichkeit und Interessenkonflikten.
 - Finanzierungszuständigkeit der Stadt: Stringente und abschliessende Regelung der städtischen Finanzierungspflichten und -instrumente (inkl. allfälliger Sanierungs- und Zusatzbeiträge), die Leistungsseite verbleibt vollständig in der Zuständigkeit der PKSW; Korrekte Umsetzung des Beitragsprimats in der Stiftungsurkunde und Harmonisierung mit der PK-VO.
 - Sanierungsbestimmungen (Art. 13 und 14 PK-VO): Überprüfung und Anpassung an die aktuellen Sanierungsinstrumente und -beschlüsse, sodass Wortlaut und Systematik dem Sanierungspaket entsprechen.
 - Kompetenzregelung Art. 9 Abs. 2: Anpassung gemäss Weisung 2017 und dem Willen des Stadtparlaments; klare, zweckmässige Ermächtigung des Stiftungsrats und saubere Abgrenzung zu städtischen Kompetenzen.
 - Schliessung von Regelungslücken aufgrund weggefallener Bestimmungen der alten Gemeindeordnung (u.a. frühere Art. 72a und 83): Aufnahme der nötigen Kompetenz- und Governance-Regeln in die PK-VO.
 - Überarbeitung der Verordnung Pensionsversicherung Stadtrat: Konsolidierung und Abstimmung mit der PK-VO; Beseitigung von Doppelspurigkeiten.
 - Statuten der Pensionskasse: Vorlage zur Aufhebung der überholten Statuten bzw. deren notwendige materielle Integration in Verordnung und Stiftungsurkunde, unter Wahrung der BVG-Konformität und der Stiftungsautonomie.
 - Vorbildhaft gilt beispielsweise die entsprechende Verordnung des Kantons Thurgau herangezogen werden https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/177.41

- 3) Einen verbindlichen Zeitplan vorzulegen mit:
- sofortiger Projektreaktivierung und externer rechtlicher Qualitätssicherung,
 - einer geordneten Vernehmlassung (PKSW, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen, Personalverbände, Finanz- und Rechtsdienst),
 - erster Lesung im Stadtparlament spätestens 2026 und Inkraftsetzung der revidierten PK-VO per 1.1.2027.

Begründung

Der Stadtrat hat im Rahmen der Sitzungen der Spezialkommission Pensionskasse (SPK) Mitte 2023 bereits zugesichert, die Totalrevision der PK-VO zeitnah anzupacken und eine Inkraftsetzung per 1.1.2026 in Aussicht gestellt. Nachdem trotz mehrmaligem Nachfragen die entsprechende Weisung immer noch ausstehend ist, besteht akuter Handlungsbedarf, um die Corporate-Governance, Rechtssicherheit und Planbarkeit für Stadt, Pensionskasse und Versicherte herzustellen.

Zudem haben sich seit 2017 und insbesondere mit dem Sanierungspaket 2023 rechtliche und materielle Rahmenbedingungen verändert, die eine konsolidierte, kohärente und zeitgemässe Regelung erfordern. Der Wegfall von Bestimmungen der alten Gemeindeordnung (insb. Art. 72a und 83) hat zusätzliche Regelungslücken erzeugt, die zu schliessen sind.

In der Fachliteratur wird die Zulässigkeit eines Instruktionsrechts gegenüber Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat kritisch diskutiert. Nebst Corporate-Governance-Aspekten tangiert dies Informations- und Schweigepflichten. Rechtssichere, klare Regeln sind notwendig, damit Interessenbindungen und Vertraulichkeit gewahrt bleiben und die Rollenklärung zwischen Stadt (Arbeitgeberin) und PKSW gewährleistet ist.

Die Finanzierungszuständigkeiten der Stadt sind präzise und verbindlich zu ordnen, während die Leistungsseite (Beitragsprimat, Leistungsreglement) klar der PKSW zugewiesen werden muss. Aktuell bestehen Inkonsistenzen zwischen Verordnung und Stiftungsurkunde/Statuten.

Begründung der Dringlichkeit

Das Aufschieben der Totalrevision bzw. die geplante Sistierung verunmöglichen faktisch das ursprünglich avisierte Inkrafttreten per 1.1.2026 bzw. stellen die Inkraftsetzung per 1.1.2027 in Frage. Ohne sofortige Reaktivierung und klare Planung drohen weitere Verzögerungen mit negativen Folgen für Governance, Rechtssicherheit und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Stadt und PKSW.

Der Wegfall früherer gemeindeordnungsrechtlicher Grundlagen sowie offene Fragen bei Sanierungs- und Kompetenzregelungen bedingen rasches Handeln, um Risiken für Stadt und Versicherte zu minimieren.

Die Dringlichkeit stützt sich auf die bereits 2023 gemachten Zusagen des Stadtrats, die Erwartungen der Spezialkommission Pensionskasse und die Notwendigkeit, die Rechtssicherheit zeitnah wiederherzustellen.